Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/05/27 KUVS-732/1/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1997

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes "... Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen. Der Beschuldigte wird binnen drei Wochen zum Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben eine ausführliche schriftliche Stellungnahme erstatten. Es wird ersucht, dem Rechtsvertreter sämtliche Verfügungen, Ladungen und Entscheidungen zuzustellen." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at